

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB) 01/2016 der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Bei Aufträgen und Bestellungen der EVL gelten zwischen EVL und dem Auftragnehmer ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB). Der Auftragnehmer hat auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung schriftlich hinzuweisen. Änderungsvereinbarungen und Nebenabreden sind nur mit schriftlicher Bestätigung durch die EVL wirksam.
- 1.2 Der Auftragnehmer erkennt die ALLB spätestens mit Ausführungsbeginn der Bestellung an. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von der EVL schriftlich anerkannt sind. Werden anderslautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt, so verpflichten sie die EVL nicht ohne ihre ausdrückliche, schriftliche Anerkennung.

2. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

- 2.1 Mit Annahme der Bestellung sichert der Auftragnehmer zu, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände, z.B. Wasserverhältnisse, Zufahrtsmöglichkeiten, Baugrund, Lagerplätze, Genehmigungsfragen, Auflagen von Behörden, unterrichtet zu haben.
- 2.2 Im Falle von sich widersprechenden Regelungen in den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die folgende Rangfolge:
 - das Bestellschreiben und ein ggf. beigefügtes Leistungsverzeichnis,
 - ggfs. getroffene, schriftlich festgelegte Vertragsvereinbarungen,
 - die vorliegenden ALLB,
 - die „zusätzlichen Vertragsbedingungen“,
 - allgemeine, für die Bestellung zutreffende Regelungen, z.B. DIN, VOB Teil B/C, VDE-, DVGW-Bestimmungen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferung bzw. Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln sowie frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen Folgendes einzuhalten:
 - die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, wie die „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
 - die allgemeine Verkehrssicherungspflicht sowie etwaige bau-, gewerbe- und verkehrsrechtliche Bestimmungen,
 - die anerkannten Regeln der Technik.

4. Leistungs- und Lieferumfang

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen bestimmt sich anhand des Bestellschreibens sowie des Leistungsverzeichnisses, soweit der Bestellung beigefügt.

5. Preisgestaltung, Erfüllungsort und Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Für Lieferungen gilt die Handelsklausel DDP (Duty Paid; Geliefert verzollt) der INCOTERMS 2010, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz der EVL, wenn im Bestellschreiben nichts anderes festgelegt wurde.
- 5.3 Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind der EVL unaufgefordert offen zu legen.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Kosten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung in Verzug, so ist die EVL berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 6.2 Mängelansprüche verjähren bei Lieferungen nach zwei Jahren- bei Leistungen nach VOB nach 4 Jahren.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt die EVL von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen die EVL geltend gemacht werden.

8. Datenschutz und Verwertungsrechte

- 8.1 Die EVL ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Auftragnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Auftrages bzw. der Bestellung notwendig ist.
- 8.2 Die Bestellung sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte der EVL dürfen nicht für Werbezwecke benutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände der EVL oder einer von ihr betreuten Baustelle sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der EVL.

9. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Wenn der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leverkusen Gerichtsstand.

11. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

12. Schlussbestimmungen

Soweit diese Bedingungen und die in Ziffer 2.2 genannten Vertragsgrundlagen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.